

Satzung

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

21.6.2019

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Flüchtlingsrat Thüringen e.V.“.
2. Der Flüchtlingsrat hat seinen Sitz in Erfurt.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist parteiunabhängig.
2. Der Verein setzt sich für die Interessen und den Schutz Geflüchteter und Migrant*innen sowie für den Abbau von Vorurteilen und Diskriminierung gegenüber Geflüchteten und Migrant*innen und gegen Rassismus ein.

Der Verein unterstützt Kinder, Jugendliche und Familien, insbesondere mit Fluchterfahrungen und fördert die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Beratung, Vernetzung und Zusammenarbeit, der in der Unterstützung von Geflüchteten, politisch Verfolgten und Migrant*innen tätigen Initiativen, Projekten und selbstorganisierten Gruppen von Geflüchteten sowie Einzelpersonen;
 - b) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
 - c) Bildungsmaßnahmen, wie z. B. die Durchführung von Veranstaltungen und Tagungen;
 - d) Stellungnahmen zur Situation von Geflüchteten, politisch Verfolgten und Migrant*innen;
 - e) Einzelfallhilfe für Geflüchtete, und Migrant*innen (z.B. durch die Einzelfallförderung an Geflüchtete und Migrant*innen im Rahmen des Rechtshilfefonds).
 - f) Beratung und Unterstützung von Geflüchteten und Migrant*innen, insbesondere von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten und Personen im Sinne §2 Abs. 2, die vulnerable Merkmale aufweisen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung und Verbot von Begünstigungen

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Begründung der Mitgliedschaft, Beiträge

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die die Vereinszwecke unterstützen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Mit dem Eintritt in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.
4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person oder infolge von Nichterreichbarkeit.
Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft jederzeit durch schriftliche Erklärung beenden.
2. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung der Interessen des Vereins
 - b) Beitragsrückstände von mindestens 2 Jahren

Über den Ausschluss nach §6 Abs. 2 a) entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Ausschluss nach §6 Abs. 2 b) entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, die drei Jahre keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet haben und telefonisch, postalisch oder auf anderen üblichen Kommunikationswegen nicht mehr erreicht werden können, endet automatisch zum Ende des Geschäftsjahres in dem der dritte nicht gezahlte Beitrag fällig geworden ist.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Flüchtlingsrates Thüringen e.V.. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Revisionskommission, Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung

über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Die Einladung aller Mitglieder durch den Vorstand hat, in der Regel elektronisch per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung bei einer Einladungsfrist von 4 Wochen zu erfolgen.
3. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung mit Rechenschaftsbericht und Kassenbericht des Vorstandes statt.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.
5. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von höchstens vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge, soweit diese nicht Satzungsänderungen oder den Ausschluss von Mitgliedern betreffen, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
7. Auf Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand und der Beisitz

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder des Vereins den Vorstand. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus 5 Mitgliedern, die nach innen gleichberechtigt sind. Der Vorstand kann Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstandes zuordnen. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich bis zu 5 Beisitzer*innen wählen. Beisitzer*innen sind nicht stimmberechtigt, sie haben beratende Funktion im Vorstand. Wählbar ist jedes Mitglied, sei es als natürliche Person oder als Beauftragte*r einer juristischen Person. Ausgenommen davon sind hauptamtliche Mitarbeiter*innen des Vereins.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Der Vorstand bzw. Einzelne seiner Mitglieder sind abwählbar oder können zurücktreten. In diesem Fall hat innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl stattzufinden.
3. Der Vorstand legt der ordentlichen Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht und Kassenbericht vor.
4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner gewählten Mitglieder anwesend sind.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Protokolle

1. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Protokolle von Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern elektronisch, z.B. per E-Mail, zuzustellen.

2. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren.
3. Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Sie sind von der jeweils nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen. Protokolle der Mitgliederversammlungen sind gemäß § 8 Art. 8 zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 11 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Revisionskommission. Diese besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von Mitgliederversammlungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Anträge zur Satzungsänderung müssen der ordnungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut beigefügt werden.

§ 13 Auflösung des Flüchtlingsrates Thüringen e.V.

1. Die Auflösung des Flüchtlingsrates kann nur von einer einzig zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Das Vermögen des Flüchtlingsrates Thüringen e.V. geht in diesem Falle oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins an den Förderverein PRO ASYL e.V. mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung wurde am 15. März 1997 von den unterzeichneten Teilnehmer*innen der Gründungsversammlung angenommen.

Änderungen wurden durch die ordentlichen Mitgliederversammlung am 25. April 1998, 19. Mai 2001, 17. Juni 2002, 19. Juni 2009, 28. Juni 2013, 26. Juni 2015, 09. Juni 2017 und 21.06.2019 beschlossen.

Anschrift:



Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

Schillerstraße 44

99096 Erfurt

Tel.: 0361/ 51 80 51 -25// -26

Fax: 0361/ 51 88 43 -27

Email: info@fluechtlingsrat-thr.de

Internet: www.fluechtlingsrat-thr.de